

SATZUNG

des

Arabisch – Deutschen Kulturzirkels Stuttgart

Hiwar

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Arabisch-Deutscher Kulturzirkel Stuttgart - Hiwar

mit dem Zusatz , „e.V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister.
Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, eine Kulturbrücke zwischen den arabisch- und den deutschsprachigen Ländern zu schaffen und die deutsch-arabischen Beziehungen in Kultur und Sprache zu fördern.
Um diese Ziele zu verwirklichen, führt der Verein folgende Veranstaltungen durch:
- Vorträge
 - Kunstaussstellungen
 - Lesungen
 - Seminare
 - Kultur- und Festwochen
 - Begegnungsreisen
 - Film-, Musik- und Tanzabende
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Der Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Die gesamten Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, Einnahmen, Zuwendungen und Zuschüsse, sind ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer an arabisch - deutschen kulturellen Beziehungen interessiert ist. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen beschließen. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Institution werden, die den Verein durch finanzielle Zuwendungen unterstützen will.
Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben.
- (4) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben keine funktionelle Tätigkeit, sondern lediglich repräsentative Aufgaben.
- (5) Die Mitgliedschaft nach Abs. 2-4 endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vereinsjahres oder durch Ausschluss.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Teilnahmeberechtigt sind ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von mindestens 8 Wochen vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes,
 - c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes, über Rechte und Pflichten der Mitglieder,
 - d) Entscheidung über Beiträge.
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f) Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder ruft der Vorstand im Bedarfsfalle eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.
Die fördernden und Ehrenmitglieder werden ebenfalls eingeladen.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht. Soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (5) Der/die Schriftführer/in fertigt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll an, das vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist, bevor es an die Mitglieder weitergeleitet wird.
- (6) Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von zwei Monaten beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich angemeldet werden. Wenn kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen. Fristgerecht eingegangene Einsprüche werden der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Kassenwart und einem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils drei Jahre durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.

- (3) Nach Ablauf einer Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so erlöschen seine Ämter. Eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ist möglich.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
- (5) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) er beschließt über geeignete Maßnahmen zur Erreichung der in § 2 festgelegten Vereinszwecke;
 - b) er beschließt über die Verwendung von Mitteln, die dem Verein zur Förderung seiner Aufgaben zugewandt werden;
- (6) Der Vorstand kann zu Sitzungen der Organe des Vereins Gäste und Sachverständige einladen.

§ 7 Geschäftsjahr und Auflösung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu Verwendung für Zwecke im Sinne des §2 der vorstehenden Satzung. Als Auflöser fungieren die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder.